

*Publicirung*<sup>289</sup>. Die Usinger Regierung sah sich bestätigt und entschied denn auch in Anwesenheit der Fürstin, daß es *bey denen Puncten zur Forstordnung Überthein hactenus (=vorläufig, K.R.) sein Bewenden* haben sollte<sup>290</sup>. In seinem internen Papier äußerte der idsteinische Jägermeister allerdings einige Bedenken gegenüber dem Schritt seines Saarbrücker Kollegen: Er fand, daß die Forstordnung *so kurtz als möglich* abzufassen sei, weil ansonsten *die Bauern solche zu lesen hören nicht abwarten vielweniger halten* würden; denn es seien *keine hießige(n) Unterthanen*, also keine rechtsrheinischen Untertanen, sondern solche, die *um ein geringes capable zu rebelliren (seien)*, wie die Saarwerdener ja *würcklich gethan und wo man nicht wie ihre Art mit ihnen umgeheth, dießes zu befürchten ist*<sup>291</sup>. Indem der idsteinische Jägermeister auf die besondere Rebellionsanfälligkeit der linksrheinischen Untertanen abhob, verwies er auf die sogenannte "Bauernrevolution" in Saarwerden von 1721/22, die man auch im Rechtsrheinischen noch mehr schlecht als recht in Erinnerung hatte: Damals, vor nicht mehr als sechs Jahren, hatten die Bauern einen regelrechten "Landsturm" organisiert, die Abgaben verweigert, die die verschiedenen Herrschaften in der gemeinschaftlich verwalteten Grafschaft einforderten, und mit 500-600 Mann das Schloß in Lorenzen gestürmt; nachdem eine nassauische Exekutionsabteilung nichts ausgerichtet hatte, halfen nur noch kaiserliche Exekutionstruppen, denen sich die rebellischen Bauern schließlich widerstandslos ergaben<sup>292</sup>. Die Furcht vor ähnlichen Ausschreitungen in Nassau-Saarbrücken ließ den idsteinischen Jägermeister zu einer kürzeren, einfacheren Forstordnung für Nassau-Saarbrücken raten. Noch wußte er nicht, wie recht er damit haben sollte!

Die restlichen Anfragen von Botzheims zum Forstwesen waren weniger von Bedeutung, sie betrafen u.a. die Anstellung eines Forstschreibers, der in Saarbrücken noch fehlte, die Regelung der Holzabgabe für die verwitwete Ottweiler Gräfin, das Bestallungsholz für die herrschaftlichen Bediensteten oder die Verrechnung der Schweinegelder, des sogenannten Demeths<sup>293</sup>. Schließlich waren noch die Punkte zu behandeln, die von Botzheim über das Jagdwesen vorgebracht hatte. Hinsichtlich der Grenz- und Wolfsjagden, die ja auch im Interesse und zur *Wohlfahrt derer Unterthanen* seien, fand von Hayn, ein Oberforstmeister hätte *ohne Anfrag seinem Amt gemäß jederzeit nach der Ordnung die Unterthanen darzu zu beschreiben, jedoch*

---

<sup>289</sup> Erinnerungen v. Hayns als offizielles Gutachten, undatierte Anlage der Ratsprotokolle v. Ende November 1728: HHSTA WI 131/XIXa8, unpag.

<sup>290</sup> Usinger Ratssitzung v. 30. November 1728: HHSTA WI 131/XIXa8, unpag.; bei dieser Sitzung war die Fürstin anwesend.

<sup>291</sup> Bericht v. Hayns, undatierte Anlage der Ratsprotokolle v. Ende November 1728: HHSTA WI 131/XIXa8, unpag.

<sup>292</sup> Vgl. zu den Saarwerdener Unruhen von 1721/22 die Reichskammergerichtsakte in: LHA KO 56/1314. Siehe auch zur gemeinschaftlichen Verwaltung der Grafschaft und zur Verlaufsschilderung der Unruhen: Ruppertsberg, Grafschaft II., S.207-209, hier ausführlicher als Köllner, Land, S.431.

<sup>293</sup> Vgl. die Erinnerungen und den Entwurf von Hayns, s.a. die Entscheidung der Herrschaft dazu in der Sitzung v. 30. November 1728, ebd.